

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer																
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde																
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode																
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts																
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode																
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																
	I.15. Transportmittel <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Typ</th> <th style="width: 25%;">Dokument</th> <th style="width: 50%;">Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		Typ	Dokument	Identifikation													I.16 Entry Point	
	Typ	Dokument	Identifikation																
I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Handelspapiers Ausstellungsdatum Land Ausstellungs ort																	
I.19. Containernummer/Plombennummer																			
I.20. Waren zertifiziert für/als Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>																			
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode EU Exit Authority BCP code EU Entry Authority BCP code		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode																	
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht																
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 16 ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN 1605 Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht																			
Erzeugnis		Art	Warenart	Behandlungstyp	Fertigungsanlage														
Packungsanzahl		Nettogewicht																	

II. Gesundheitsinformationen			
Part II: Certification	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	1.	Die vorstehend bezeichneten Fischereierzeugnisse zur Ausfuhr in die Republik Moldau stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die ein Programm auf Basis der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen.	
	2.	Sie wurden gemäß den Anforderungen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gefangen und an Bord von Schiffen gehandhabt, angelandet, bearbeitet und gegebenenfalls zubereitet, verarbeitet, eingefroren und hygienisch aufgetaut.	
	3.	Sie erfüllen die Gesundheitsnormen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.	
	4.	Sie wurden gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert.	
	5.	Sie wurden gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet.	
	6.	Die Garantien für lebende Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse, sofern sie aus Aquakultur stammen, gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 sind gegeben.	
	7.	Sie wurden den amtlichen Kontrollen gemäß den Artikeln 67 bis 71 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission erfolgreich unterzogen.	
	8.	Die vorstehend bezeichneten Fischereierzeugnisse aus Aquakultur zur Ausfuhr in die Republik Moldau, die Arten angehören, welche empfänglich sind für die <input type="checkbox"/> [epizootische hämatopoetische Nekrose (EHN)], das <input type="checkbox"/> [Taura-Syndrom] und die <input type="checkbox"/> [Yellowhead-Disease (YHD)], stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Verordnung (EU) 2016/429 oder gemäß der einschlägigen WOA-Norm von der zuständigen Behörde meines Landes für frei von den genannten Krankheiten erklärt wurde, 1) 2)	
		a)	in dem die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,
		b)	jeglicher Eingang von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und
		c)	für die einschlägigen Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.
9.	Die vorstehend bezeichneten Fischereierzeugnisse aus Aquakultur zur Ausfuhr in die Republik Moldau, die Arten angehören, welche empfänglich sind für die <input type="checkbox"/> [virale hämorrhagische Septikämie (VHS)], die <input type="checkbox"/> [infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)], die <input type="checkbox"/> [infektiöse Anämie der Lachse (ISA)], die <input type="checkbox"/> [Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)] und die <input type="checkbox"/> [Weißpünktchenkrankheit], stammen aus einem Land/Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, das/die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission oder gemäß der einschlägigen WOA-Norm von der zuständigen Behörde meines Landes für frei von den genannten Krankheiten erklärt wurde, 1) 2)		
	a)	in dem die betreffenden Krankheiten der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen und Meldungen von Verdachtsfällen einer solchen Krankheit unverzüglich von der zuständigen Behörde zu untersuchen sind,	
	b)	jeglicher Eingang von Arten, die für die einschlägigen Krankheiten empfänglich sind, aus einem Gebiet erfolgt, das für frei von der betreffenden Krankheit erklärt wurde, und	
	c)	für die einschlägigen Krankheiten empfängliche Arten nicht gegen die betreffenden Krankheiten geimpft werden.	
10.	Die vorstehend bezeichneten Tiere aus Aquakultur werden unter Bedingungen und bei einer Wasserqualität befördert, die keine Änderung ihres Gesundheitsstatus bewirken.		
11.	Der Transportcontainer oder das Bünnschiff wurde vor dem Beladen gereinigt und desinfiziert, oder er/es wurde vorher nicht genutzt.		
12.	Die Sendung wurde durch ein lesbares Etikett auf der Außenseite des Containers oder im Fall der Beförderung per Bünnschiff im Schiffsmanifest identifiziert, wobei die einschlägigen Informationen gemäß den Feldern I.7 bis I.11 in Teil I dieser Bescheinigung angegeben sind.		
Erläuterungen			

II. Gesundheitsinformationen		
Part II: Certification Teil I: Feld I.19: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben. Feld I.25: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben. Feld I.28: „KN-Code“: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben: 03.01, 03.02, 03.03, 03.04, 03.05, 03.06, 03.08, 05.11, 15.04, 15.16, 15.18, 16.03, 16.04, 16.05 oder 21.06. Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Gilt für die Zwecke dieser Bescheinigung nur für Arten, die für mindestens eine der unter dem betreffenden Punkt genannten Krankheiten empfänglich sind. Empfängliche Arten sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt. . Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.	Certifying Officer	
	Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift
(Empty space for signature and stamp)		